Landratsamt
Schwandorf

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);
Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG;
Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für drei Hälterteiche auf dem Grundstück mit der Flurnummer 459 der Gemarkung Pullenried, Stadt Oberviechtach

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Friedrich Heberlein (Vorhabensträger) beantragte beim Landratsamt Schwandorf die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG für drei Fischhälterteiche mit einer Gesamtwasserfläche von 350 m² auf dem Grundstück mit der Flurnummer 459 der Gemarkung Pullenried.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Das Vorhaben bedarf gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

An den bereits vorhandenen Fischhälterteichen sind keine baulichen Veränderungen geplant, so dass kein weiterer Eingriff erfolgt. Auch die Ablaufleitungen sind bereits vorhanden und werden nicht neu verlegt, so dass hier kein Eingriff erfolgt. Die Fischhälterteiche wurden naturnah in Erdbauweise gestaltet. Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks „Oberpfälzer Wald". Es werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Landschaftsschutzgebiet erwartet, das naturschutzrechtliche Einvernehmen konnte erteilt werden. Es werden auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der naturschutzrechtlich geschützten Biotopflächen erwartet. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind unter Berücksichtigung der Planunterlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Unter Einbeziehung der Vorkehrungen des Vorhabensträgers sind erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).